

Satzung

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Heilberufes-Kammergesetz - (HKaG)

Präambel

Diese Satzung versteht das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter umfasst.

§ 1

Name und Sitz des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

Der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit dem Sitz in München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- 1) Der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land hat als Berufsvertretung zusammen mit der Landes Zahnärztekammer die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze
 - a) die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen;
 - b) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen;
 - c) die zahnärztliche Fortbildung zu fördern;
 - d) soziale Einrichtungen für seine Mitglieder und deren Angehörige zu schaffen;
 - e) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken; Er hat ferner die Aufgabe, die Wahl seiner Delegierten zur Landes Zahnärztekammer durchzuführen.
- 2) Der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land ist berechtigt,
 - a) innerhalb seines Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; er ist verpflichtet, Behörden auf Verlangen Amtshilfe zu leisten;
 - b) die Vermittlungsverfahren gem. Art. 37- und das Rügeverfahren gem. Art. 38 HKaG durchzuführen;
 - c) die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen seine Mitglieder gem. Art 39 Abs. 1 HKaG zu beantragen,
 - d) zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.
 - e) Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land kann die Durchführung der Beitragserhebung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
 - a) in seinem Bereich zahnärztlich tätig sind oder
 - b) ohne zahnärztlich tätig zu sein, in seinem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben.

Übt der Betreffende den zahnärztlichen Beruf im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Bezirksverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend zahnärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen zahnärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und unwiderruflich zu erklären, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet werden soll. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Bayerische Landeszahnärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet wird. Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband erneut durchzuführen.

- 2) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des HKaG lässt die Mitgliedschaft im Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land unberührt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen zahnärztlichen Berufsvertretung besteht.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Der zuständige zahnärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.

- 4) Die Mitgliedschaft entsteht Kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für sie gegeben sind.
- 5) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 5 des Zahnheilkundengesetzes – ZHG -) und bei Anordnung des Verbotes, den Zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuches – StGB -). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 5 ZHG mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Sie endet ferner mit Bestandskraft der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation (§ 4 ZHG) oder einem Verzicht auf diese (§ 7 ZHG).

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitgliedern steht nach Maßgabe der Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land zu wählen sowie als solche gewählt zu werden, soweit nicht infolge Richterspruchs das aktive oder passive Wahlrecht nicht besteht oder die Mitgliedschaft in den Fällen des Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 HKaG ruht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, als Zuhörer an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen und die Fortbildungs- und sonstigen Einrichtungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 d).

§ 6 Organe des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

Die Organe des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegierten und die erforderliche Anzahl von Ersatzdelegierten werden für die Dauer von vier Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Behandlungsgegenstandes
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten,
 2. auf Anordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder der Regierung von Oberbayern zu einer binnen 2 Monaten nach Zugang des Antrages oder der Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Behandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern.
 3. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Delegiertenversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen.
Ein weiterer Antrag nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.

- 4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Delegierten anwesend und stimmberechtigt ist.
- 5) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. vorsitzenden Mitglied des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. vorsitzenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Im Falle der Verhinderung von beiden vorsitzenden Mitgliedern des Vorstandes kann die Versammlung auch von dem nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Vertreter geleitet werden.
- 7) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift geht sämtlichen Delegierten innerhalb von zwei Monaten zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Versammlungsleiter eingelegt wird.
- 8) Wird die Wahl einer Delegiertenversammlung bestandskräftig für ungültig erklärt, so ist diese für den Rest der Wahlperiode unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Monaten, zu wiederholen. Die neu gewählte Delegiertenversammlung tritt spätestens vier Wochen nach Verkündung der Wahlergebnisse zusammen. Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und sonst vorgenommener Amtshandlungen der in § 6 genannten Organe des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land bleibt unberührt.
- 9) Ist die Durchführung einer Delegiertenversammlung aufgrund von Vorschriften höherrangigen Rechts, insbesondere solcher mit infektionspräventiver Zielrichtung, vorübergehend unzulässig oder aus Gründen höherer Gewalt unmöglich und wäre gleichwohl eine kurzfristige Entscheidung der Delegiertenversammlung erforderlich, und kann das Hindernis nicht in absehbarer Zeit sicher behoben werden, besteht insoweit ein Not-Geschäftsführungs- und -entscheidungsrecht des Vorstands, bis die Delegiertenversammlung zusammentreten kann. Die Satzungs- und Geschäftsordnungsgebung sowie die Festsetzung des Haushaltsplans sind hiervon ausgenommen. Über in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallende Maßnahmen der Not-Geschäftsführung und -entscheidung ist gegenüber der nach Beseitigung des Hindernisses zusammentretenden Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen und, so weit notwendig, eine in die Zukunft wirkende Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die betreffenden Sachthemen herbeizuführen.
- 10) Auf Antrag des Vorstands kann der Vorsitzende des Vorstands in besonderen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Delegiertenversammlung durchführen. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn sie ein Ergebnis mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten ergibt.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Der Delegiertenversammlung obliegt für den Bereich des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land
 - a) Erlass und Änderung der Satzung und Wahlordnung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Erlass der Beitragsordnung;
 - f) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung (§ 7 Abs. 5);
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Erstellung der Reisekostenordnung;
 - i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden.

- 2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die in Satz 1 genannten Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufgeführt waren.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. vorsitzenden Mitglied des Vorstandes und 5 Beisitzern. Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- 2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Delegierten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften einer von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Wahlordnung.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ruht oder endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer in den Fällen des Art. 12 HKaG und des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land. Er hat die Delegiertenversammlungen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Er kann Sachbearbeiter bestellen, die an seinen Sitzungen und den Sitzungen der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und deren Tätigkeit und Bezüge durch Dienstverträge zu regeln sind. Der Vorstand kann Dienstverträge mit dem Verwaltungspersonal abschließen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss auf den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung auf den 2. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung auf seinen Stellvertreter zu übertragen.
- 3) Das 1. vorsitzende Mitglied des Vorstandes, bei dessen Verhinderung das 2. vorsitzende Mitglied des Vorstandes, vertritt den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land nach außen. Für den Fall der Verhinderung von beiden Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung deren Vertretung.
- 4) Zu den Vorstandssitzungen ergehen die Einladungen durch das 1. vorsitzende Mitglied des Vorstands, in dessen Vertretung durch das 2. vorsitzende Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig bei persönlicher Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder und ordnungsgemäßer Ladung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die teilnehmenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen können auch in einem Bild- und Ton-Online-Format (Videokonferenz) oder als Telefonkonferenz durchgeführt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- 5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 6) In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn hiergegen keine Einwendungen erhoben werden.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber dem Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land Anspruch auf Entschädigung nach dessen Reisekostenordnung.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung können Ausschüsse bestellen und Referenten berufen. Ausschussmitglieder und Referenten sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Ausschussmitglieder haben gegenüber dem Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land Anspruch auf Entschädigung nach der gültigen Reisekostenordnung.
- 3) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. § 10 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Vermittlungsverfahren

- 1) Vermittler gem. Art. 37 Abs. 1 HKaG werden vom Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land bestellt. Vermittler sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung der Vermittler regelt der Vorstand.

§ 13 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Außerdem erfolgt eine jährliche Prüfung durch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer oder durch eine vom Vorstand zu beauftragende andere unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfungseinrichtung.

Die Prüfberichte sind der ordentlichen Delegiertenversammlung, der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land, ersatzweise durch ein entsprechendes Mitgliederrundschreiben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land ist das Kalenderjahr.

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land.
- 2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe und Ausschüsse des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbands München Stadt und Land in Kraft.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 20.11.2024 in München
Nach Zustimmung durch die Bayerische Landeszahnärztekammer am 24.01.2025,
Aktenzeichen ÖR 12.1/25, Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 04.02.2025,
Aktenzeichen ROB55Hb-2408.Hb_5-1-9-2, veröffentlicht am 24.02.2025.